



Mag. Astrid Mutzl ist Steuerberaterin bei der Naebe & Partner Steuerberatungsgesellschaft in Klagenfurt.

www.naebe-partner.at

Personalleasing über die Grenze

Wenn ein ausländischer Arbeitgeber einem in Österreich liegenden Betrieb Arbeitskräfte zur Verfügung stellt, entsteht gemäß § 99 Abs. 1 Z 5 EStG die Verpflichtung für den österreichischen Beschäftiger, eine Abzugsteuer in Höhe von 20 Prozent des Entgelts einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Steuerschuldner dieser Abzugsteuer ist der ausländische Arbeitgeber, der österreichische Beschäftiger haftet jedoch für den Einbehalt und die Bezahlung der Abzugsteuer.

Weiters ist vom österreichischen Beschäftiger für die ausländischen Arbeitskräfte Kommunalsteuer abzuführen. Die Bemessungsgrundlage dafür liegt bei 70 Prozent des Gestellungsentgeltes.

Zu beachten ist in solchen Fällen auch die Bürgenhaftung des Beschäftigers nach § 14 AÜG für vom Arbeitskräfteüberlasser nicht entrichtete Sozialversicherungsbeiträge und offene Entgeltansprüche der Arbeitnehmer. In der Bauwirtschaft gilt zusätzlich die Auftraggeberhaftung.

Mit uns wachsen.

www.kwt.or.at



KAMMER DER
WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER
Landesstelle Kärnten